



STEUERBERATER

■ Steuerberater PORTEN · Bahnhofstraße 6 · 45701 Herten

MANDANTENINFORMATION über die Neuregelungen durch das Mindestlohngesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 1. Januar 2015 ist das **Mindestlohngesetz (MiLoG)** in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz sind eine Vielzahl von neuen Regelungen eingeführt worden, auf die wir unsere Mandanten wegen der vielen branchenbedingten Besonderheiten in den vergangenen Wochen regelmäßig in Einzelgesprächen informiert haben.

So verlangen die Durchführungsbestimmungen des MiLoG, dass seit dem 1. Januar 2015 jeder Minijobber verpflichtet ist, die von ihm geleisteten Arbeitszeiten handschriftlich aufzuzeichnen. Das gilt auch für die Teilzeitbeschäftigten, die regelmäßig die gleichen Tage bzw. Zeiten arbeiten und dafür regelmäßig und monatlich die gleichen Bezüge erhalten. Gegen diesen auch unseres Erachtens übertriebenen Bürokratismus wehren sich die Arbeitgeberverbände und auch das Land Bayern. Die Vorgenannten haben daher eine Eingabe in den Bundestag vorbereitet, um die vorstehend genannten und weitere überzogene neue Vorschriften abzumildern. Es besteht daher die vage Hoffnung, dass diese Vorschriften noch entschärft werden.

Durch das MiLoG ist weiterhin eingeführt worden, dass auch die angestellten Vollzeitkräfte bestimmter Wirtschaftsbereiche seit dem 1. Januar 2015 ebenso verpflichtet sind, Stundenaufzeichnungen zu führen. Dabei müssen Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeiten für alle Arbeitnehmer in den betroffenen Wirtschaftszweigen aufgezeichnet werden. Zu den betreffenden Betrieben gehören die Unternehmen des Bauhaupt-, des Bauneben-, des Transport- sowie des Gaststätten-gewerbes.

Diese Aufzeichnungen sind spätestens bis zum siebten Tag nach der erbrachten Arbeitsleistung anzufertigen und mindestens zwei Jahre aufzubewahren. Die Einhaltung der neuen Vorschriften wird von der „Finanzkontrolle Schwarzarbeit“, die beim Zollamt angesiedelt ist, überprüft. Diese prüft bisher schon die Einhaltung der Meldepflichten der Mitarbeiter der vorstehenden Branchen.

Die vorstehenden Aufzeichnungspflichten gelten ebenso für Entleiher von Arbeitskräften. In § 13 MiLoG ist geregelt, dass der Auftraggeber auch dafür haftet, dass die von ihm beauftragten Unternehmen, Lieferanten und Zulieferer die Vorschriften des MiLoG beachten. Wir haben ein entsprechendes Anschreiben sowie eine Freistellungs-erklärung vorbereitet und werde Ihnen diese auf Anforderung gerne als Datei übermitteln.

Sie müssen sich darauf einstellen, dass die Prüfer des Zollamtes in Zukunft unangemeldet in Ihrem Betrieb oder ggf. auf Betriebs- oder Baustellen erscheinen und Ihre Mitarbeiter zu deren Stundenlöhnen und anderen Themen befragen.

Viele Arbeitgeber vertreten die Auffassung, dass den Minijobbern nur die Stunden bezahlt werden müssen, die sie auch tatsächlich gearbeitet haben. Arbeitsrechtlich ist es jedoch so, dass Minijobber ganz normale Teilzeitbeschäftigte sind und damit auch Anspruch auf bezahlte Krankheits- und Urlaubstage haben. Im Zusammenhang mit den Entgeltgrenzen in der Sozialversicherung taucht hier das Problem auf, dass bei Zurechnung des Anspruchslohns die Grenze von 450,00 € je Monat überschritten wird und dann sozialversicherungsrechtlich kein Minijob mehr vorliegen könnte.

mit freundlichen Grüßen

Steuerberater Porten Partnerschaft mbB
Dipl.-Finanzwirt Franz Porten, Steuerberater

Anlagen